

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 25.05.2016

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Bestätigung der Ernennung von Referent*innen
3. (Neu-)Wahl eines Mitglied für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster
4. Änderung der Fachschaftsfinanzordnung
5. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Seminarraum B 406 im FHZ, Corrensstr. 25 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 18.15 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Änderungsanträge vor.

Robert O'Neill (DHB), Melissa Schaub (DHB), Lara Lindloge (LiST), Malte Thies (Wirtschaft), Fabian Papenfuß (Bau) und Matthias Gries (Bau) haben sich zur Sitzung entschuldigt. Julia Hellmann (DHB) und Nina Sistenich (Bau) bleiben der Sitzung ohne Entschuldigung fern.

Damit sind 9 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Die AStA-Vorsitzende Roxana Raphael-Kuttig (DHB) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- Internes aktuell
- Veranstaltungen:
 - Geflohenenhilfetreffen
 - Weed like to talk
 - Campus Fusion
 - Int. Sommerfest der WWU
 - Hörsaal-Slam
 - We one world
 - Schenkmarkt

Frage von Matthias Heinen (Wirtschaft): Habt ihr eine feste Ansprechstelle für Geflohene?

Antwort Roxana Raphael-Kuttig (DHB): Ja, einfach an mich oder an die RIST-Referentin Onon Unenbat wenden.

Es folgen keine weiteren Nachfragen.

TOP 2

Die AStA-Vorsitzende Roxana Raphael-Kuttig (DHB) hat nach dem Ausscheiden von Anne Diers (DHB) zum 15.05.2016 mit Wirkung zum 15.05.2016 Patrick Kakuschki zum neuen Fachschaftenreferenten ernannt.

Ernennungen bedürfen nach § 7 (j) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 der Bestätigung durch das Studierendenparlament.

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) lässt über die Bestätigung abstimmen.

Wer ist für die Bestätigung von Patrick Kakuschki als Fachschaftenreferent?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimme, 0 Stimmenenthaltungen

TOP 3

Das Studierendenwerk Münster ist als Dienstleister für die Studierenden in Münster unterwegs und stellt Wohnraum, Mensen, Kinderbetreuung, BAföG-Amt und weitere Leistungen zur Verfügung. Das StuWe ist von der Rechtsform her eine Anstalt öffentlichen Rechts und wird von einem Geschäftsführer geleitet. Zur Überwachung und Begleitung ist der Geschäftsführung ein Verwaltungsrat zur Seite gestellt, der über die Höhe des Sozialbeitrags entscheidet, sowie den Finanzplan genehmigt und die Bilanzen entgegen nimmt.

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern: 3 Student*innen der WWU, 1 Student*in der FH, 2 Beschäftigtenvertreter*innen des StuWe und 2 Vertreter*innen der Hochschulen. Von diesen zusammen wird ein 9. Mitglied aus dem öffentlichen Leben hinzugewählt.

Das studentische Verwaltungsratsmitglied für die FH Münster, Andreas Banaschak, ist mit Email vom 12.04.2016 zurückgetreten.

Mit Schreiben vom 18.04.2016 erreichte am 21.04.2016 eine schriftliche Aufforderung des Studierendenwerks Münster die Studierendenschaft der FH Münster ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit (die aktuelle Amtsperiode endet am 31.03.2017) zu wählen. Der Geschäftsführer des StuWe hat darum gebeten, dass Studierendenparlament möge bei seiner Wahl berücksichtigen, dass eigentlich 4 der 9 VR-Mitglieder Frauen sein sollen. Zurzeit gibt es nur eine Frau im Verwaltungsrat. Die Tätigkeit wird vom StuWe mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 105 Euro entlohnt.

Der AStA schlägt die Referentin für Internationale Studierende Onon Unenbat vor, damit Informationen aus dem StuWe direkt zum AStA gelangen und nicht verloren gehen.

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) fragt, ob es weitere Vorschläge gibt. Das ist nicht der Fall.

Das Studierendenparlament wählt Onon Unenbat zum studentischen Mitglied des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster für den Rest der Amtszeit 2015-2017.

8 Ja Stimmen, 0 Nein Stimme, 1 Stimmenenthaltung

TOP 4

Der Geschäftsführer des AStAs, Winfried Hagenkötter, erläutert den Mitgliedern des Studierendenparlaments, dass das Studierendenparlament auf der Sitzung am 22.03.2016 der vorgeschlagenen Änderung der Fachschaftsfinanzordnung einstimmig zugestimmt. Ausgeklammert von dieser Änderung wurden die Vorschläge zu § 20. Das Studierendenparlament hat auf der Sitzung am 27.04.2016 die vom AStA vorgeschlagenen Änderung in Bezug auf den § 20 der Fachschaftsfinanzordnung beraten, konnte jedoch keinen Beschluss darüber fassen, da nicht genügend Parlamentsmitglieder anwesend waren. Die Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen wurden den StuPa-Mitgliedern bereits am 12.04.2016 zugesandt. (siehe Anhang)

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) stellt fest, dass laut Fachschaftsfinanzordnung (§ 22 Abs. 2) für eine Änderung eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments erforderlich ist. Das erforderliche Quorum liegt bei 12 Ja-Stimmen. Da bei Anwesenheit von wiederum nur 9 StuPa-Mitgliedern das Quorum nicht erreicht werden kann, wird eine Abstimmung auf die nächste Sitzung des Parlaments vertagt.

TOP 5

Die nächste Sitzung des Studierendenparlaments (die letzte Sitzung vor der Sommerpause) findet vereinbarungsgemäß am 22.06.2016 um 18.15 Uhr im Sitzungsraum des AStA, Robert-Koch-Str. 30 in Münster statt.

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) schließt die Sitzung gegen 18.30 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

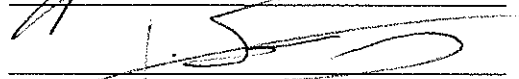
Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 25.05.2016

Demokratischer Hochschulbund – Campus FHair

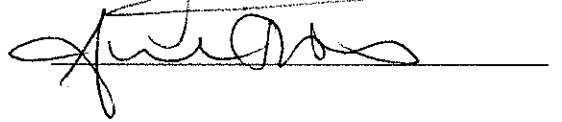
Roxana Raphael-Kuttig



Julian Schilling



Anne Diers



Julia Hellmann

Robert O'Neill

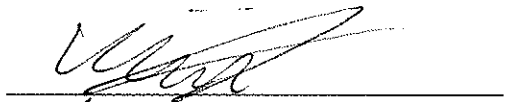
entschuldigt

Melissa Schaub

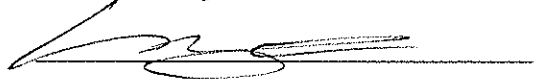
entschuldigt

Liste Steinfurt

Jan Kiewit



Jonas Lange



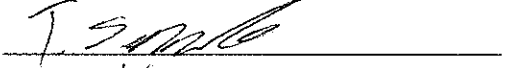
Lara Lindloge

entschuldigt

Andreas Fier



Tobias Spronk



Liste Wirtschaft

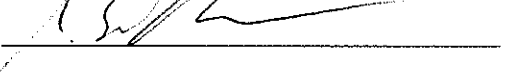
Matthias Heinen

Heinen
entschuldigt

Malte Thies

entschuldigt

Myles Sutholt



Liste BauINGs

Fabian Papenfuß

entschuldigt

Matthias Gries

entschuldigt

Nina Sistenich

Gast:

*Bericht aus dem AStA
Mai 2015*

StuPa Sitzung 25.05.2015


Gliederung

Was ist gewesen...

- AStA Internes (aktuell)
- Veranstaltungen & Co.


Was kommt...

- Veranstaltungen & Co.



AStA Internes aktuell...

- Anne (Referat Fachschaften) hat uns verlassen
- Patrick wechselt von „Alter“ zu „Fachschaften“
- Gleichstellung und PolBil sollen neu besetzt werden
- Referat für Int. Studies bietet freitags von 1200 bis 1500 eine Sprechstunde für Internationale Student*innen im T-Rex an
- Wir haben die Arbeit für die Ersti-Taschen und Kalender aufgenommen




Veranstaltungen & Co

Geflohenen Helfer*innen Vernetzungstreffen am 30.04.



Veranstaltungen & Co
Weed like to talk - Podiumsdiskussion
02.05. im FHZ
Aufzeichnung von Münster Bohai

**WEED LIKE
TO TALK!**



Veranstaltungen & Co
Analoger Größe Markt auf dem Campusfest in Steinfurt 18.03.

Campus Fusion
Grüße zum Dohlnschmelzen!



Veranstaltungen & Co
Stand auf dem Int. Sommerfest der WWU 21.5



Kommende Veranstaltungen
Hörsaal-Slam 30.05.



**MÜNSTERANER
HÖRSAAL SLAM**



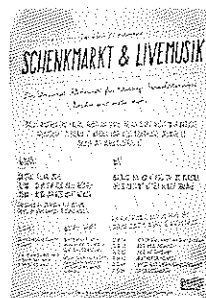
Kommende Veranstaltungen

We one World Infoveranstaltung am 31.05. um 1800 im T-Rex



Kommende Veranstaltungen

Schenkmarkt



Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit



Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE FINANZEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 01.07.2004**

in der Fassung vom ~~22.03.2016~~ 25.05.2016

Aufgrund des § 57 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. Mai 2011 hat das Studierendenparlament am ~~22. März 2016~~ 25. Mai 2016 folgende Änderung der Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1** **Bezug und Zweck**
- § 2** **Geltungsbereich**
- § 3** **Übergeordnete Bestimmungen**

Zweiter Abschnitt: Fachschaften

I) Finanzen der Fachschaften

- § 4** **Finanzierung der Fachschaften**
- § 5** **Verwaltung der Fachschaftsgelder**
- § 6** **Sonderetat der Fachschaften**
- § 7** **Verwendung**

II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

- § 8** **Konstituierung der Fachschaft**
- § 9** **Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands**
- § 10** **Bedingungen zur Auszahlung**
- § 11** **Haushaltspläne und Nachträge**

III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

- § 12** **Auszahlung der Finanzmittel**
- § 13** **Verrechnung von Forderungen**
- § 14** **Konten der Fachschaften**
- § 15** **Zeichnungsberechtigung für die Konten**
- § 16** **Verwaltung der Konten**
- § 17** **Neuwahl des Vorstands**
- § 18** **Rechnungsergebnis**
- § 19** **Kassenprüfung**
- § 21** **weitere Bestimmungen**

IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- § 21** **Aussetzung der Selbstbewirtschaftung**

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22** **Änderungen dieser Ordnung**
- § 23** **Veröffentlichung**
- § 24** **Inkrafttreten**

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der ihr übergeordneten Finanzordnung der Studierendenschaft ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

Zweiter Abschnitt: Fachschaften

I) Finanzen der Fachschaften

§ 4 Finanzierung der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften werden im Haushaltsplan der Studierendenschaft Finanzmittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird in § 16 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster festgesetzt.
- (2) Die Finanzmittel können nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben. Die Fachschaftsräte müssen ihre Konstituierung durch ein Protokoll nachweisen. Der jeweilige Fachschaftsrat muss durchgängig einen vollständig besetzten Vorstand gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft haben.

§ 5 Verwaltung der Fachschaftsgelder

- (1) Die Finanzmittel im Sinne des § 4 sollen den Fachschaften entsprechend § 16 Abs. 2 der Finanzordnung zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Andernfalls werden die Gelder durch den AStA verwaltet.
- (2) Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten als rechnungsmäßig abgewickelt, sobald sie an den Fachschaftsrat überwiesen worden sind. Die Verantwortung für die rechtmäßige Verwendung der Mittel geht vollständig auf den Vorstand des jeweiligen Fachschaftsrates über.

§ 6 Sonderetat der Fachschaften

In Einzelfällen kann die Finanzreferentin/der Finanzreferent des AStA einem Fachschaftsrat auf schriftlichen Antrag Gelder über den Haushaltsansatz hinaus zur Verfügung stellen, falls außerordentliche Ausgaben anstehen, die nicht aus dem Fachschaftsetat finanziert werden können. Die bewilligten Gelder werden von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten des AStA verwaltet.

§ 7 Verwendung

- (1) Die Fachschaften dürfen ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ausgeben.
- (2) Es dürfen keine Honorare, Gehälter, Aufwandsentschädigungen oder ähnliches an Mitglieder des Fachschaftsrat für deren Arbeit gezahlt werden. Aus den Mitteln der Fachschaft dürfen auch keine Geschenke, Lebensmittel oder Sonstiges an die Mitglieder des Fachschaftsrats bezahlt bzw. gegeben werden. Die Fachschaften dürfen keine Beschäftigten gegen Entgelt einstellen.
- (3) Die Fachschaften dürfen keine Kredite und Darlehen aufnehmen und geben, Bürgschaften übernehmen oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellen.

- (4) Maßnahmen, die die Fachschaften und/oder die Studierendenschaft dauerhaft verpflichten und die über den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit hinausgehen (siehe z.B. § 47 der Finanzordnung), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Studierendenparlament.
- (5) Kandidaturen von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern oder von Listen zu den jeweiligen Wahlen dürfen nicht unterstützt werden. Die allgemeine Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts darf zur Steigerung der Wahlbeteiligung beworben werden.
- (6) Spenden, jeglicher Art, dürfen nicht getätigt werden.
- (7) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Kassenwesen der Fachschaften finden die Vorschriften der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem Sinn der Vorschrift nichts anderes ergibt.
- (8) Ausgaben und Einnahmen der Fachschaften dürfen nur im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans oder seiner Nachträge getätigt werden.
- (9) Ausgaben für Einrichtungen der Hochschule, deren Finanzierung nicht in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft fallen, dürfen nicht getätigt werden.

II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

§ 8 Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die Selbstbewirtschaftung kann nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben und entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft einen Vorsitz, eine Stellvertretung und eine/n Fachschafts-Finanzreferentin/Fachschafts-Finanzreferenten gewählt haben. Dies ist von den Fachschaftsräten schriftlich nachzuweisen und entsprechend zu den Akten des AStA-Finanzreferats zu nehmen.
- (2) Die Fachschafts-Finanzreferentin/der Fachschafts-Finanzreferent ist für die Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich.
- (3) Jede/r neu gewählte Fachschafts-Finanzreferent/in ist dazu verpflichtet, binnen sechs Wochen nach der Wahl, Kontakt zum/zur Finanzreferenten/Finanzreferentin des AStA aufzunehmen, um sich um einen Termin für die Einführung in die FSFO zu bemühen.

§ 9 Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands

- (1) Neben dem Fachschafts-Finanzreferenten/der Fachschafts-Finanzreferentin sind der/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn gegenzeichnungsverpflichtet.
- (2) Jeder finanzwirksame Vorgang bedarf der Unterschrift des Fachschafts-Finanzreferenten/der Fachschafts-Finanzreferentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder haften für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.
- (3) Die Fachschafts-Finanzreferentin/der Fachschafts-Finanzreferent hat jede Einnahme und Ausgabe anzuordnen und gemäß Abs. 2 gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des Fachschaftsrates sind nicht gegenzeichnungsberechtigt.
- (5) Die Gegenzeichnungsverpflichteten unterzeichnen eine Erklärung über den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung. Die Erklärung ist mit dem Protokoll der Wahl der Gegenzeichnungsverpflichteten zu den Akten des AStA-Finanzreferates zu nehmen.

§ 10 Bedingungen zur Auszahlung

- (1) Der Fachschaftsrat legt mit der Beantragung der ersten Rate im Haushaltsjahr einen entsprechenden Rechenschaftsbericht des vergangenen Haushaltsjahres gemäß § 17 durch die Fachschafts-Finanzreferentin/den Fachschafts-Finanzreferenten vor. Mit der Beantragung, spätestens aber zum 01.02., müssen auch die gesamten Haushaltsunterlagen des vergangenen Haushaltsjahres gem. §18 Abs. 5 eingereicht werden.
- (2) Der Fachschaftsrat legt bei Beantragung von Finanzmitteln den aktuellen Stand aller Barkassen und Konten vor, aus dem hervorgeht, dass die Mittel aus der vorangegangenen Rate erschöpft sind. Als erschöpft können die Mittel nur gelten, wenn sie unter 15% des Jahresetats der im Haushaltsplan des AStA oder seiner Nachträge veranschlagten Mittel der einzelnen Fachschaftsräte fallen.
- (3) Von § 10 Abs. 2 kann auf begründeten schriftlichen Antrag an das AStA-Finanzreferat in Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn größere Anschaffungen der Fachschaft im kommenden Semester notwendig sind, die ansonsten nicht finanzierbar wären. Ausnahmen sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Haushaltspläne und Nachträge

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) notwendigen Bedarfs durch den Fachschaftsrat für ein Haushaltsjahr aufgestellt; hierbei ist § 7 dieser Ordnung gesondert zu berücksichtigen. Sie bilden die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie für die Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es dürfen vorweg weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen abgezogen werden. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres, der letztgültige Nachtragshaushalt und das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen nur durch einen besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (4) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (5) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (6) Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach Beschluss durch den Fachschaftsrat dem AStA-Finanzreferat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muss schriftlich durch die AStA-Finanzreferentin/den AStA-Finanzreferenten bestätigt werden.
- (7) Eine Genehmigung darf nicht erfolgen, wenn der vorgelegte Haushaltsplan oder etwaige Nachträge gegen diese Ordnung, die Finanzordnung der Studierendenschaft oder übergeordnete Ordnungen und Gesetze verstoßen. Der Fachschaftsrat muss umgehend hierüber informiert werden.
- (8) Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die/den Finanzreferentin/Finanzreferenten des AStA am ersten Tag ihrer mindestens vierwöchentlichen fachschaftsinternen Veröffentlichung (Aushang) gültig.
- (9) Alle Haushaltspläne und Nachträge sind analog zu § 18 Abs. 5 aufzubewahren.

III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

§ 12 Auszahlung der Finanzmittel

- (1) Der AStA überweist die im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder auf Antrag durch den Fachschafts-Finanzreferenten/der Fachschafts-Finanzreferentin und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Erfüllung der in §§ 10 und 11 aufgestellten Bedingungen.
- (2) Die Überweisung erfolgt in mindestens zwei Raten, deren Höhe maximal die Hälfte der im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder betragen darf.

§ 13 Verrechnung von Forderungen

Sofern der AStA belegbare Forderungen gegen eine selbstbewirtschaftete Fachschaft hat, werden diese mit der nächsten Ratenzahlung an die Fachschaft verrechnet.

§ 14 Konten der Fachschaften

- (1) Die Konten der Fachschaften sind Konten der Studierendenschaft. Inhaberin/Inhaber der Konten ist gemäß § 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft die/der AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Konten der Fachschaften werden als Guthabekonten geführt.

§ 15 Zeichnungsberechtigung für die Konten

Zeichnungsberechtigt für die Konten der Fachschaften ist nur der Fachschafts-Finanzreferent/die Fachschafts-Finanzreferentin.

§ 16 Verwaltung der Konten

- (1) Die Verwaltung der Konten bleibt im Verantwortungsbereich des AStA.
- (2) Änderungen der Zeichnungsberechtigung übernimmt der AStA.

§ 17 Neuwahl des Vorstands

- (1) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern sind unter Berücksichtigung der §§ 9 und 14 unverzüglich dem AStA mitzuteilen und in den Akten zu vermerken.
- (2) Ändert sich die unter § 9 Abs. 1 aufgeführte für die Finanzmittel verantwortliche Person (Fachschafts-Finanzreferentin/Fachschafts-Finanzreferent), so ist vor Meldung an den AStA ein Rechnungsergebnis gemäß § 18 Abs. 2 und 3 vorzulegen. Alle notwendigen Unterlagen werden beim AStA zu den Akten genommen.

§ 18 Rechnungsergebnis

- (1) Die Fachschafts-Finanzreferentin/der Fachschafts-Finanzreferent erstellt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb eines Monats ein Rechnungsergebnis.
- (2) Das Rechnungsergebnis muss eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres enthalten und eine Gegenüberstellung zum ursprünglichen Haushaltsplan enthalten.
- (3) Die Rechnungsergebnisse müssen ebenso wie alle Buchungsunterlagen nach Abschluss eines Haushaltjahres spätestens zum 01.02. eines Jahres dem Finanzreferat des AStA übergeben und dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Bei Nichtübergabe bzw. Übergabe unvollständiger Unterlagen behält sich das Finanzreferat die Möglichkeit der dauerhafteren Aufhebung der Selbstbewirtschaftung vor.

§ 19 Kassenprüfung

Die Finanzreferentin/der Finanzreferent des AStA ist berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung bei den Fachschaften durchzuführen.
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch das Finanzreferat des AStA.

§ 20 Weitere Bestimmungen

- (1) Rechnungsergebnisse sind analog zu § 23 Abs. 3 der Finanzordnung in den Räumlichkeiten der Fachschaft fachschaftsöffentlich zu machen, sowie dem AStA-Finanzreferat zuzuleiten.
- (2) Ein Fachschaftsrat dessen Haushaltsplan einen Jahresumsatz weniger oder gleich 10.000,- € ausweist, darf seine Buchhaltung und Rechnungsergebnisse in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellen.
- (3) Ein Fachschaftsrat dessen Haushaltsplan einen Jahresumsatz von über 10.000,- € ausweist, ist verpflichtet neben dem Tabellenkalkulationsprogramm ein Buchhaltungsprogramm in Absprache mit dem AStA zu benutzen. Das AStA-Finanzreferat erteilt Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung, wenn die Anzahl der Buchungen 100 nicht übersteigt.
- (4) Das AStA-Finanzreferat gibt den Fachschaften einen Kontenrahmen (Nummerierung der Einnahme- und Ausgabebetitel) vor, damit eine einheitliche, übersichtliche Buchhaltung gewährleistet ist.

IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

§ 21 Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- (1) Der AStA hat die Selbstbewirtschaftung einer Fachschaft auszusetzen, wenn die betreffende Fachschaft,
 - a. Mittel für Zwecke verwendet, die nicht der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechen,
 - b. gravierende Mängel in der Kassenführung aufweist,
 - c. mit der notwendigen Vorlage der Unterlagen in längerfristigen Verzug gerät oder
 - d. in gravierender Weise gegen die Finanzordnung verstößt.

- (2) Von der Aussetzung der Selbstbewirtschaftung ist das Studierendenparlament durch die AStA-Finanzreferentin/den AStA-Finanzreferenten unverzüglich (spätestens auf seiner nächsten Sitzung) zu unterrichten.

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 23 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 25.05.2016 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2016.

Münster, den xx.xx.2016

Jonas Lange
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster